

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1902, betreffend die Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter, Folgendes beschloffen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 6. bis einschließlich 21. September 1902 in Wien stattfindenden internationalen Fischerei-Ausstellung gefendet worden sind und von denselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem kaiserlichen Generalkonsul in Wien unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
2. Der kaiserliche General-Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rückfendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kollis wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kollis kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Blomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rückfendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rückfendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rückfendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzgangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum SchaumweinsteuerGesetze vom 9. Mai d. J.*) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Verabfolgung von Schaumwein Zollzeichen, die schon im Ausland angebracht werden sollen, an das königlich preussische Hauptsteueramt Berlin für ausländische Gegenstände zu richten sind.

Berlin, den 18. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

*) Siehe oben S. 128.